

Antrag

öffentlich

Datum	Nummer
19.09.2014	A0153/14

Absender Stadtrat Dennis Jannack Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei	
Adressat Vorsitzender des Stadtrates Herr Schumann	
Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	02.10.2014

Kurztitel

Kündigungsverfahren vs. Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, ein Konzept zu entwickeln, wie Kündigungen nach „Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ entgegengewirkt werden kann, um allen Kindern in der Landeshauptstadt eine Ganztagsbetreuung, -förderung und -bildung zu ermöglichen. Dieses Konzept ist dem Stadtrat bis zum 31.7.2015 vorzulegen. Dazu soll der Oberbürgermeister im Jugendhilfeausschuss berichten:

- a) Wie viele Kinder aus wie vielen Familien von Kündigungen betroffen sind bzw. in wie vielen Fällen Kündigungen im Raum stehen und welche Stadtteile besonders betroffen sind,
- b) wie hoch der geringste geschuldete, der höchste und der durchschnittlich geschuldete Beitrag ist,
- c) welche Maßnahmen ergriffen wurden, um Beitragsschulden zu verhindern bzw. um diese abzubauen,
- d) wie der Rechtsanspruch des Kindes auf Kinderbetreuung trotz Kündigung umgesetzt werden kann,
- e) wie der Oberbürgermeister die sozialen, physiologischen und psychologischen Folgen des Ausschlusses von der Kinderbetreuung für die entsprechenden Kinder abschätzt.

Es wird um direkte Abstimmung gebeten.

Begründung

Entsprechend des „Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“ hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Für die Inanspruchnahme der Tagesbetreuung werden Kostenbeiträge erhoben.

Auf Grund der bildungspolitischen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland und der Erkenntnis, dass immer mehr die soziale Herkunft über den Schulerfolg entscheidet, wurde zum 1. August 2013 der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder in Sachsen-Anhalt wieder eingeführt.

In der Begründung zum entsprechenden Gesetzentwurf heißt es: „Der Zugang zu den Kindertageseinrichtungen ist allen Kindern, unabhängig vom Familienstand, Familieneinkommen und der Beschäftigungslage der Eltern möglich. Die Schaffung von Chancengleichheit bedeutet hier: gleicher Rechtsanspruch für alle Kinder auf Ganztagsbetreuung und –förderung. Alle Kinder sollen gleiche Startchancen erhalten. Daher

stehen Kindertageseinrichtungen für alle Kinder bis zum Eintritt in die Schule ganztägig als Ort des gemeinsamen Lebens und Erlebens, des Spiels und der Bildung offen.

[...]

Frühkindliche Bildung ist ein in den gesamten Tagesablauf integrierter Prozess der Selbstbildung des Kindes mit Unterstützung der Familie und der Tageseinrichtung. Nicht alle Eltern sind jedoch in dem erforderlichen Umfang in der Lage, ihrem Kind die Förderung zu kommen zu lassen, die es für eine gute Bildungsbiografie benötigt. Diese Lücke kann durch die Förderung in einer Tageseinrichtung verkleinert werden. Um Kinder, bei denen gegenwärtig der Rechtsanspruch auf 5 Stunden begrenzt ist, nicht zu benachteiligen und um ihre Bildungschancen zu verbessern und ihnen einen vergleichbaren Start in die Schule zu ermöglichen, muss die Förderung ganztägig erfolgen.“¹

Bei einer erfolgten Kündigung wird den betroffenen Kindern das gemeinsame Leben und Erleben, Spielen und Lernen in einem nicht unerheblichen Umfang verwehrt. Die daraus erwachsenen Probleme für jedes einzelne betroffene Kind sind heute ebenso wie die sozialen Folgen sind heute noch schwer abschätzbar. Hier gilt es rechtzeitig sozialpolitisch entgegenzusteuern. Daher muss die Frage gestellt werden: Was passiert mit einem Kind nach der Kündigung?

Darüber hinaus sollte auch geklärt werden, wie der Rechtsanspruch des Kindes auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung gewährleistet werden kann, auch wenn die Eltern den entsprechenden Kostenbeitrag schuldig sind.

Dennis Jannack
Stadtrat

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze, Drucksache 6/1258, 04.07.2012